

andere dann gehorchen müßte, dann würde es mißlich stehen um unser Vaterland und unsere Constitution würde zu einer Scheinconstitution herabsinken. Ich will aber auch unserer Regierung im Allgemeinen, noch weniger einzelnen Mitgliedern, den Vorwurf machen, daß sie es so weit kommen lassen will, aber ich kann nicht unerwähnt lassen, es sind mir mehrfache Gerüchte zu Ohren gekommen, daß es Männer im Volke giebt, die dahin streben, daß es so weit kommen soll, daß, wenn etwa in Folge höheren Beschlusses die Aufhebung der Constitution nicht beschlossen, sondern vereitelt würde, — und die Hoffnung und das Vertrauen habe ich noch, daß es dazu nicht kommen wird, — unsere Constitution zu einer bloßen Scheinconstitution herabgewürdigt wird, daß vielleicht Viele darum gegen alle Revisionen auftreten, damit die Regierung oder einzelne Mitglieder ihre Zwecke dann besser erreichen — ob das aber der rechte Weg ist, das lasse ich dahingestellt sein, ich glaube es aber kaum. In dieser Beziehung habe ich mich der Deputation angeschlossen, will aber keineswegs etwa damit zu erkennen geben, daß ich in jeder Beziehung mit dem Wahlgesetz einverstanden bin. Ich werde mich nachher bei der allgemeinen Debatte in jener Beziehung über das Letztere aussprechen. Wenn der Abg. Unger behauptete, es wäre den Ständen von 1848 Gewissenlosigkeit bei ihren Abstimmungen vorgeworfen worden, so muß ich gestehen, ich gehöre auch zu den alten Ständen, habe aber diese Worte nicht so verstanden; ich will keineswegs behaupten, daß es gar nicht erwähnt worden wäre, ich habe es aber nicht so, sondern anders verstanden.

Präsident D. Haase: Ich habe zu dem, was der geehrte Abgeordnete in Bezug auf eine Aeußerung eben bemerkt hat, die in einer der letzten Sitzungen von einem der Herren Staatsminister gemacht worden ist, berichtend hinzuzufügen, daß jene Aeußerung nicht so allgemein gehalten war und gelautet hat, wie der geehrte Abgeordnete sie aufgefaßt und in seine Rede aufgenommen hat. Es liegt hier offenbar ein Mißverständnis vor. Wie ich mich genau erinnere, sprach der betreffende Herr Staatsminister nur davon, daß, wenn Beschlüsse des Bundestages hier in Frage kämen, diese jedenfalls durch Widerspruch der Kammern nicht aufgehoben und entkräftet werden könnten. Dem füge ich noch eine zweite Berichtigung hinzu, welche eine andere Stelle in der Rede des geehrten Abgeordneten betrifft. Ich mache nämlich demselben bemerklich, daß der gegenwärtige Landtag nicht als ein bloß provisorischer zu betrachten ist, und daß die definitive Gültigkeit der von uns gefaßten Beschlüsse nicht bezweifelt werden kann; es steht dies notorisch fest.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe zunächst auch einige kurze Bemerkungen auf die Rede des Abg. Riedel zu machen. Ich will mich an das anschließen, was der Herr Präsident soeben bemerkt hat. Ich bin zwar nicht in der Sitzung anwesend gewesen, in welcher die Aeußerung vom Ministertische aus gethan worden ist, auf welche der Abg.

Riedel Bezug nahm, soviel mir aber bekannt ist, hat sich diese Aeußerung, wie eben bereits von dem Herrn Präsidenten bemerkt wurde, auf die Beschlüsse des Bundestages bezogen, und der Herr Kriegsminister, der die Aeußerung gethan hat, hat dabei die bekannte §. 89 der Verfassungsurkunde im Auge gehabt, wonach Bundesbeschlüsse in Sachsen gelten sollen, ohne daß es dazu der ständischen Zustimmung bedarf. Es fallen also alle die Folgerungen, die der Abg. Riedel daraus gezogen hat, hiernach völlig hinweg. Wenn ferner der Abg. Riedel gefragt hat, was werden solle, wenn eine Vereinigung über die Revision der Verfassungsurkunde nicht zu Stande käme, und wenn er dabei die Meinung ausgesprochen hat, daß die Regierung dann in große Verlegenheit kommen würde, weil die jetzige Ständeversammlung auch nur eine provisorische sei, so habe ich den Abgeordneten einfach auf das Gesetz vom 15. August 1850 zu verweisen. Ich weiß wohl, daß der Abgeordnete gegen dieses Gesetz gestimmt hat, aber 50 Mitglieder dieser Kammer und die erste Kammer einstimmig haben dafür gestimmt, es ist verfassungsmäßig publicirt worden, und in diesem Gesetze ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß bis zur definitiven Revision der Verfassungsurkunde von 1831 und einer Vereinbarung über ein neues Wahlgesetz die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und das Wahlgesetz vom 24. September desselben Jahres wieder in Wirksamkeit treten. Es kann also gar kein Zweifel darüber obwalten, was dann besteht und fortbesteht, wenn auch die Revision der Verfassungsurkunde, was ich bedauern würde, auf diesem Landtag nicht zu Stande kommen sollte. Im Uebrigen giebt mir die heutige Debatte sehr wenig Stoff zu Bemerkungen, denn ich habe zu meiner Freude gesehen, daß von allen Seiten, und nur mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, die Meinungen darin übereinstimmen, daß die Revision des siebenten Abschnitts der Verfassungsurkunde vorzunehmen sei. Der Herr Referent hat bereits vollständig richtig bemerkt, daß in diesem Beschlusse noch keineswegs eine Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage in allen einzelnen Punkten liege, sondern daß jeder Abgeordnete, der die Nothwendigkeit einer Revision anerkennt, damit immer noch vollkommen freie Hand behält, bei den einzelnen Punkten zu stimmen, wie er will. Durch den Beschluß, den die Kammer auf die heutige Debatte fassen wird, auf die Revision der Verfassungsurkunde einzugehen, wird noch nichts weiter ausgesprochen, als daß sie dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beitreten, sondern die specielle Berathung der Regierungsvorlage vornehmen will. Es scheint mir also auch, daß der Abg. v. Beschwitz den Standpunkt nicht ganz richtig aufgefaßt hat, denn die Gründe, die er angegeben hat, sind nur materieller Natur, sie würden es rechtfertigen, gegen die eine oder andere Bestimmung der Regierungsvorlage zu stimmen, können es aber meiner Ueberzeugung nach keineswegs rechtfertigen, überhaupt die Berathung der Vorlage gänzlich von der Hand zu weisen. Ich enthalte mich daher auch eines nähern Eingehens auf seine Aeußerungen. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß ich nur meine